



Verordnung über den Schutz von Vermögenswerten
 des Staates Kuwait in der Schweiz

Aufgrund des Antrages des EFD vom 9. August 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Verordnung über den Schutz von Vermögenswerten des Staates Kuwait in der Schweiz wird gutgeheissen.
2. Die Verordnung tritt am 10. August 1990, 1200 Uhr in Kraft.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

| Protokollauszug an: | | | |
|---|----------|------|-------|
| ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage | | | |
| z.K. | Dep. | Anz. | Akten |
| X | EDA | 8 | - |
| X | EDI | 5 | - |
| X | EJPD | 5 | - |
| X | EMD | 4 | - |
| | EFD | 11 | - |
| X | EVD | 5 | - |
| X | EVED | 5 | - |
| | BK | 6 | - |
| X | EFK | 1 | - |
| X | Fin.Del. | 2 | - |



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

992 Di/VM

3003 Bern, den 9. August 1990

Wir haben zur Zeit keine Anhaltspunkte daran zu zweifeln, dass die genannte Zielsetzung durch die in den Banken getroffenen umfangreichen Massnahmen erreicht wird. Nach unseren Informationen sind sich die Banken der Tragweite der Sorgfaltspflicht bewusst und richten ihr Handeln danach aus.

An den Bundesrat

Andererseits verlangt die Resolution des Sicherheitsrates der UNO vom 6. August 1990 von den Mitgliedsstaaten die Ergreifung geeigneter Massnahmen zum Schutz der Vermögenswerte der legitimen Institutionen (Ziff. 10). Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang am 7. August 1990 eine Verordnung über die Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait erlassen.

Verordnung über den Schutz von Vermögenswerten des Staates Kuwait in der Schweiz

1. Ausgangslage

- Invasion Kuwaits durch den Irak
- Verurteilung der Invasion durch den Bundesrat
- Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 6. August 1990
- Verordnung des Bundesrates vom 7. August 1990 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak und dem Staat Kuwait

In dieser Verordnung hat der Bundesrat angekündigt, der Schutz der Guthaben in der Schweiz der rechtmässigen Regierung des Staates Kuwait werde durch eine gesonderte Verordnung geregelt (Art. 2 Abs. 3).

Bereits am 2. August 1990 hatte der Bundesrat gleichzeitig mit der Verurteilung des Einmarsches irakischer Truppen in Kuwait erklärt, er erwarte von den Banken im Sinn einer erhöhten Sorgfaltspflicht, dass sie beim Rückzug kuwaitischer Vermögenswerte die Identität der Verfügenden und der Begünstigten besonders gründlich überprüften und in Zweifelsfällen entsprechende Begehren abwiesen, um die vermögensrechtlichen Interessen des angegriffenen Staates in der Schweiz vor dem Zugriff des Irak zu schützen.

2. Zweck (Art. 2 Abs. 2)

Wir haben zur Zeit keine Anhaltspunkte daran zu zweifeln, dass die genannte Zielsetzung durch die in den Banken getroffenen umfangreichen Massnahmen erreicht wird. Nach unseren Informationen sind sich die Banken der Tragweite des Begriffs "erhöhte Sorgfalt" bewusst und richten ihr Handeln danach aus.

Andererseits verlangt die Resolution des Sicherheitsrates der UNO vom 6. August 1990 von den Mitgliedstaaten die Ergreifung geeigneter Massnahmen zum Schutz der Vermögenswerte der legitimen kuwaitischen Regierung sowie ihrer Institutionen (Ziff. 9). Die gleichen Gründe wie beim Beschluss über die Wirtschaftssanktionen gelten auch hier. Die Schweiz stellt sich in den Augen der Weltöffentlichkeit auf die Seite der Rechtsbrecher, wenn sie die in ausserordentlicher Einigkeit von der Staatsgemeinschaft beschlossenen Massnahmen nicht ebenfalls ergreift.

3. Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 1)

Dem Schutzzweck ist Genüge getan, wenn die Vermögenswerte des Staates oder der ihm gehörenden oder von ihm beherrschten Institutionen mit Vermögenssperre belegt werden. Das wirtschaftliche Fortkommen privater Personen und Unternehmungen soll, soweit Verfügungen überhaupt möglich sind, nicht behindert werden. Die Banken werden aber Transaktionen von Privatpersonen nicht vollziehen, wenn sie den Verdacht haben, diese handelten unter irakischem Druck.

Wir sind uns bewusst, dass die Bestimmung eines beherrschenden staatlichen Einflusses auf eine Institution schwierig ist. Die allgemeine Umschreibung verdient jedoch gegenüber der Aufzählung bestimmter Institutionen den Vorzug, weil sie flexibler gehandhabt werden kann.

4. Zulässige Transaktionen (Art. 2 Abs. 2)

Vermögensumschichtungen innerhalb desselben wirtschaftlich Berechtigten sollen generell zulässig bleiben. Es wäre zum Beispiel aus heutiger Sicht nicht einzusehen, warum dem nach wie vor unter der alten Leitung funktionierenden Kuwait Investment Office (KIO) mit Sitz in London die Verfügungsmacht über sein beträchtliches, weltweit gestreutes Vermögen entzogen werden sollte. Damit würde man nicht den Schutz dieses Vermögens erreichen, sondern seine vernünftige Verwaltung verunmöglichen.

5. Ausnahmen (Art. 4)

Das EFD soll im Einzelfall oder generell für eine bestimmte Institution Ausnahmen gewähren können. Als Kriterium für den Entscheid ist massgebend, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vermögenswerte in die Verfügungsmacht des Iraks gelangen könnten. Zu prüfen sind die Person des Verfügenden, des Begünstigten sowie der wirtschaftliche Hintergrund der Transaktion. Vor einem Entscheid wird das EFD sowohl die betroffene(n) Bank(en) wie auch das EDA und allenfalls weitere betroffene Departemente konsultieren.

6. Rechtsgrundlage

Wie die Wirtschaftsmassnahmen gegenüber dem Irak und Kuwait wird die vorgeschlagene Schutzmassnahme gestützt auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 BV erlassen, wonach der Bundesrat die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen zu wahren und über die äussere Sicherheit sowie die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz zu wachen hat. Die in Rechtslehre und Rechtsprechung des Bundesgerichts genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Kompetenz sind - soweit hier von Bedeutung - erfüllt, nämlich:

- Zeitliche Dringlichkeit, so dass weder der Gesetzgeber noch die Bundesversammlung eingeschaltet werden können;
- Öffentliches Interesse im Sinne einer schwerwiegenden Beeinträchtigung schweizerischer Interessen im Falle des Ausbleibens von Massnahmen;
- Verhältnismässigkeit der Massnahmen.

Die Schweiz ergreift die vorliegende Schutzmassnahme autonom. Im Gegensatz zu den UNO-Mitgliedern trifft die Schweiz keine Rechtspflicht zu ihrer Verhängung.

7. Inkrafttreten

Da die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen dringlich sind, muss sie sofort in Kraft treten. Die Veröffentlichung erfolgt nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes über die ausserordentliche Bekanntmachung (Art. 7 PublG, SR 170.512, und Art. 5 und 6 der PublV). Die Publikation in der Amtlichen Sammlung wird nachgeholt (Art. 7 PublG).

8. Konsultationsverfahren

Das Konsultationsverfahren wurde durchgeführt bei:

- BK: Rechtsdienst
- EDA: Politische Direktion, Direktion für Völkerrecht, Finanz- und Wirtschaftsdienst
- EJPD: Bundesamt für Justiz
- EVD: Bundesamt für Aussenwirtschaft
- Sekretariat der Eidg. Bankenkommission
- Schweiz. Nationalbank

- 5 -

Den Bemerkungen konnte durchwegs Rechnung getragen werden. Extern wurden die Schweiz. Bankiervereinigung sowie die Schweiz. Kreditanstalt als Federführerin der Grossbanken in dieser Angelegenheit konsultiert. Ihren Bemerkungen technischer Art konnte Rechnung getragen werden.

Über den Schutz von Vermögenswerten
des Staates Ruweit in der Schweiz

9. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Stich

supplément du
chef de DFF

Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Entwurf der Verordnung (d + f)
- Pressemitteilung (d + f + i)

Zum Mitbericht an:

- BK
- An alle Departemente

Protokollauszug an:

- EFD 11 (GS 7, RD 2, EBK 1, SNB-ZH 1)
- BK
- An alle Departemente

Verordnung

Über den Schutz von Vermögenswerten des Staates Kuwait
in der Schweiz

von

Verordnung über den Schutz von Vermögenswerten
des Staates Kuwait in der Schweiz

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102 Ziffern 2 und 3 der Bundesverfassung,

Aufgrund des Antrages des EFD vom 9. August 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

verordnet:

beschlossen :

1. Der Entwurf der Verordnung über den Schutz von Vermögenswerten des Staates Kuwait in der Schweiz ist angenommen.
2. Die Verordnung tritt am August 1990, Uhr
in Kraft.

Art. 2 Verfügungssperre

Die der Schweiz liegende oder von der Schweiz kontrollierte Vermögenswerte des kuwaitischen Staates über von Unternehmen, Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen, die dem kuwaitischen Staat gehören oder von ihm beherrscht werden (Berechtigter), dürfen nicht auf andere Rechtsobjekte und nicht in die Republik Irak oder nach Kuwait übertragen werden.

Zulässig sind Vermögensverfügungen, wenn die Kontrolle über die Vermögenswerte vollständig beim gleichen Berechtigten bleibt und wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vermögenswerte in die Verfügungsmacht der Republik Irak oder eines von ihr kontrollierten Regimes in Kuwait gelangen.

Für getreuen Auszug;
der Protokollführer:

Verordnung**über den Schutz von Vermögenswerten des Staates Kuwait
in der Schweiz**

betreffend sind insbesondere Guthaben einschliesslich Treuhändergut-
vom in schweizerischer oder ausländischer Währung, Wertpapiere
und Wertrechte, Banknoten, Edelmetalle, Wertgegenstände, Ver-
mögensrechte, Beteiligungen und Grundstücke, die für Rechnung
oder zugunsten der Berechtigten nach Artikel 2 verwaltet werden
sollen.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung,

Art. 4 Ausnahmen

verordnet: Die schweizerische Finanzdepartement kann auf Gesuch hin die
Übertragung von Vermögenswerten an andere Rechtssubjekte in
Einzel- oder bestimmten Berechtigten generell bewilligen, wenn
keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vermögenswerte in
die Verfügungsmacht der Republik Irak oder eines von ihr kontrollierten

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die Vermögenswerte des Staates
Kuwait in der Schweiz zu schützen, solange der Bundesrat die
Frage, wer zur Verfügung über diese Vermögenswerte berechtigt
ist, als nicht geklärt erachtet.

Zugunsten der Verfügung des Departementes kann beim Bundesrat Be-
schwerden erhoben werden.

Art. 2 Verfügungssperre

¹In der Schweiz liegende oder von der Schweiz aus verwaltete
Vermögenswerte des kuwaitischen Staates oder von Unternehmungen,
Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen, die dem kuwaitischen
Staat gehören oder von ihm beherrscht werden (Berechtigte),
dürfen nicht auf andere Rechtssubjekte und nicht in die Republik
Irak oder nach Kuwait übertragen werden.

²Zulässig sind Vermögensverfügungen, wenn die Kontrolle über die
Vermögenswerte vollumfänglich beim gleichen Berechtigten bleibt
und wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vermögens-
werte in die Verfügungsmacht der Republik Irak oder eines von
ihr kontrollierten Regimes in Kuwait gelangen.

Art. 3 Gesperrte Vermögenswerte

Gesperrt sind insbesondere Guthaben einschliesslich Treuhandguthaben in schweizerischer oder ausländischer Währung, Wertpapiere und Wertrechte, Banknoten, Edelmetalle, Wertgegenstände, Vermögensrechte, Beteiligungen und Grundstücke, die für Rechnung oder zugunsten der Berechtigten nach Artikel 2 verwaltet werden bzw. auf deren Namen eingetragen sind.

Art. 6 InkrafttretenArt. 4 Ausnahmen

¹Das Eidgenössische Finanzdepartement kann auf Gesuch hin die Uebertragung von Vermögenswerten an andere Rechtssubjekte im Einzelfall oder bestimmten Berechtigten generell bewilligen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vermögenswerte in die Verfügungsmacht der Republik Irak oder eines von ihr kontrollierten Regimes in Kuwait gelangen oder dass Vermögenswerte unrechtmässig von öffentlichem kuwaitischem in privaten Besitz gelangen.

²Gegen die Verfügung des Departementes kann beim Bundesrat Beschwerde erhoben werden.

³Für das Verfahren gilt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren¹⁾.

Art. 5 Strafbestimmung

¹Wer vorsätzlich ohne Bewilligung verbotene Uebertragungen von Vermögenswerten an andere Rechtssubjekte vornimmt oder veranlasst, wird mit Haft oder Busse bis zu 500'000 Franken bestraft.

1) SR 172.021

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 200'000 Franken.

³Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht¹⁾ findet Anwendung. Widerhandlungen verfolgt und beurteilt das Eidgenössische Finanzdepartement.

Le Conseil fédéral,

Art. 6 Inkrafttreten des 2 et 3, de la constitution,

Diese Verordnung tritt am August 1990, Uhr, in Kraft.

Article premier But

August 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Koller

Der Bundeskanzler: ...

Art. 2 Blocage du droit de disposer

Les valeurs patrimoniales, qui se trouvent en Suisse ou qui sont créées à partir de la Suisse, appartenant à l'Etat du Koweït ou à des entreprises, fondations ou institutions similaires qui sont la propriété de l'Etat du Koweït ou qui sont contrôlées par lui (ayants droit), ne peuvent pas être transférées à d'autres personnes juridiques, ni transférées en République d'Irak ou dans l'Etat du Koweït.

1) SR 313.0

Il est permis de disposer des valeurs patrimoniales lorsque celles-ci demeurent entièrement sous le contrôle des mêmes ayants droit et lorsque il n'existe aucun indice donnant à penser que la République d'Irak ou un régime koweïtien contrôlé par l'Irak pourrait disposer de ces valeurs.

Art. 3 Valeurs patrimoniales bloquées

Sont notamment bloqués les avoirs, y compris les avoirs fiduciaires en monnaie suisse ou étrangère, les papiers-valeurs et les droits-valeurs, les billets de banque, les métaux précieux, les objets de valeur, les droits patrimoniaux, les participations et les immeubles, qui sont gérés pour le compte ou en faveur des ayants droit mentionnés à l'article 2, ou qui sont inscrits à leur nom.

Art. 4 Exceptions

¹Sur requête, le Département fédéral des finances peut autoriser le transfert de valeurs patrimoniales à d'autres personnes juridiques de manière ponctuelle ou à certains ayants droit de manière générale, lorsqu'il n'existe aucun indice donnant à penser que la République d'Irak ou un régime koweïtien contrôlé par l'Irak pourrait disposer desdites valeurs ou que des valeurs patrimoniales appartenant à l'Etat du Koweït passeraient illicitement en mains privées.

²Les décisions du Département fédéral des finances peuvent être déférées au Conseil fédéral.

³Les dispositions de la loi fédérale sur la procédure administrative¹⁾ sont applicables en matière de procédure.

Art. 5 Dispositions pénales

¹Celui qui, intentionnellement et sans autorisation, transfère ou fait transférer illicitement des valeurs patrimoniales à d'autres personnes juridiques, sera puni des arrêts ou de l'amende jusqu'à concurrence de 500'000 francs.

²Si le délinquant a agi par négligence, la peine sera l'amende jusqu'à concurrence de 200'000 francs.

1) RS 172.021

- 3 -

³La loi fédérale sur le droit pénal administratif¹⁾ est applicable. Le Département fédéral des finances est habilité à poursuivre et à juger les infractions.

Art. 6 Entrée en vigueur

La présente ordonnance entre en vigueur, le août 1990,
à heures.

août 1990 Au nom du Conseil fédéral suisse:

Le président de la
Confédération, Koller

Le chancelier de la
Confédération, Buser

FEDERATIONSSCHWEIZERISCHES FINANZDEPARTMENT
Presse- und Informationsdienst

1) RS 313.0

Texte français voir au verso

PRESSEMITTEILUNG DE PRESSE

Verordnung über den Schutz von Vermögenswerten
des Staates Kuwait in der Schweiz

Der Bundesrat hat heute - wie beim Erlass der Boykottmassnahmen gegen den Irak am Dienstag angekündigt - eine Verordnung zum Schutz kuwaitischer staatlicher Vermögenswerte in der Schweiz erlassen.

Die Verordnung bezweckt den Schutz dieser Vermögenswerte, solange die Verfügungsberechtigten über Vermögenswerte des Staates Kuwait oder staatlicher Einrichtungen Kuwaits, die in der Schweiz liegen, nicht geklärt sind.

Die Massnahme wird von der Schweiz in Anlehnung an die UNO-Resolution vom 6. August 1990 autonom ergriffen.

Das wirtschaftliche Fortkommen privater, nicht staatlich beherrscher kuwaitischer Personen und Gesellschaften wird durch die Schutzverordnung nicht behindert. Die Banken werden aber in Anwendung ihrer Sorgfaltspflicht Transaktionen von Privatpersonen nicht vollziehen können, wenn sie annehmen müssen, die Boykottmassnahmen der Schweiz würden unterlaufen.

EIDGENOESSISCHES FINANZDEPARTEMENT
Presse- und Informationsdienst

Beilage:

Text der Verordnung

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES
Service de presse et d'information

Texte français voir au verso

COMMUNIQUE DE PRESSE

1478

Ordonnance sur la protection des valeurs patrimoniales de
 l'Etat du Koweït en Suisse

Le Conseil fédéral a édicté aujourd'hui une ordonnance sur la protection des valeurs patrimoniales koweïtiennes en Suisse, comme il l'avait annoncé mardi en prenant des mesures de boycott contre l'Irak.

L'ordonnance a pour but d'assurer la protection de ces valeurs patrimoniales tant que la question du droit de disposer desdites valeurs ou d'institutions étatiques koweïtiennes, qui se trouvent en Suisse, n'est pas réglée.

Cette mesure est prise par la Suisse de manière autonome, à la suite de la résolution de l'ONU du 6 août 1990.

Les avoirs des personnes et sociétés privées koweïtiennes, qui ne sont pas sous contrôle de l'Etat, ne sont pas touchés par l'ordonnance. Toutefois, les banques, en application de leur devoir de diligence, ne pourront pas exécuter les transactions de personnes privées si elles doivent admettre qu'il pourrait s'agir de contourner les mesures de boycott.

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES
 Service de presse et d'information

Annexe:
 Ordonnance